



Praxisänderung

bei der Zollanmeldung von Erdgasdirektimporten

Dieses Merkblatt ersetzt das bisherige vom Januar 2010 „Zollvorschriften für Erdgasdirektimporte“

Rechtsgrundlagen

Der Direktimport von Erdgas richtet sich nach Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 45 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0).

Einleitung

Grundsätzlich sind alle Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, zollpflichtig und müssen dementsprechend im Moment des Grenzübertrittes veranlagt werden. Die Waren gelangen per LKW, Bahn, Schiff, Flugzeug, Post oder Rohrleitung – wie im Fall von Erdgas – über die Zollgrenze.

Erdgasimporte via Rohrleitung werden aus praktischen und technischen Gründen erst im Nachhinein und nicht schon beim eigentlichen Grenzübertritt veranlagt. Das Zollveranlagungsverfahren dazu wird in einer Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und dem Erdgasimporteur im Detail festgelegt.

Seit Oktober 2007 kaufen Schweizer Endverbraucher (Direktimporteure) Erdgas direkt beim ausländischen Lieferanten ein und lassen es sich über das schweizerische Erdgasnetz an ihr Domizil liefern. Um u. a. die Vertraulichkeit des Gaspreises zu gewährleisten, beschloss die EZV im Einvernehmen mit den betroffenen Beteiligten, die Anmeldepflicht – entgegen Artikel 45 Absatz 2 ZG – den jeweiligen Direktimporteuren zu übertragen.

Neue gesetzliche Bestimmungen liessen diesen Entscheid in anderem Lichte erscheinen. In Absprache mit allen Beteiligten entschied die EZV den Zollveranlagungsprozess zu ändern. Im Detail sprachen folgende Gründe für die Praxisänderung:

- Am 1. Januar 2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG; [SR 641.20](#)) in Kraft getreten. Seither unterliegt in Rohrleitungen importiertes Erdgas nicht mehr der Einfuhrsondern der Inlandsteuer bzw. Bezugssteuer.

Der tatsächliche Warenwert des eingeführten Erdgases, der in der Regel nur dem Importeur bekannt ist, verliert deshalb anlässlich der Einfuhrveranlagung an Bedeutung.

- Viele Direktimporteure haben keine Erfahrungen mit Verzollungsformalitäten. Es ist deshalb kosten- und zeitaufwändig, die Verzollung zu organisieren oder monatlich selber durchzuführen.
- Für die EZV stellt das Ausstellen und Bewirtschaften der Vereinbarungen für Direktimporteure einen erheblichen Aufwand dar.

Prognosen über potentielle Erdgas-Direktimporteure sind schwierig zu treffen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass weitere Firmen von der Möglichkeit des Direktimports Gebrauch machen möchten.

Künftige Veranlagung von Erdgasdirektimporten

Zur Reduktion des Aufwands bei allen Beteiligten wird die Veranlagung der Erdgasdirektimporte **per 1. Juli 2011** an den Rohrleitungsinhaber übertragen, welcher gemäss Artikel 45 ZG im Rohrleitungsverkehr anmeldepflichtig ist.

Künftig muss, wer Erdgas über eine grenzüberschreitende Rohrleitung oder über die an der Transitgasleitung angebrachten Zollmessstationen ins Zollgebiet verbringt, dieses auch zur Veranlagung anmelden. Und zwar ungeachtet dessen, ob das Erdgas in eigenem oder in fremdem Namen importiert wird. D. h. verantwortlich für die Zollanmeldung ist der Inhaber der grenzüberschreitenden Rohrleitung bzw. für Importe über die an der Transitgasleitung angebrachten Zollmessstationen, die Swissgas.

Zollverfahren

Allgemeines

Der Direktimporteur muss vor dem ersten Erdgasimport bei der EZV für die Bezahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben ein Zollkonto für das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ) einrichten.

Die Swissgas/Netzbetreiberin erstellt für jeden einzelnen Direktimporteur monatlich eine Zollanmeldung mit Angabe des ZAZ des Direktimporteurs. Für im eigenen Namen importiertes Erdgas erstellt die Swissgas/Netzbetreiberin eine separate Zollanmeldung.

Jeweils bis zum 7. Tag des Folgemonats muss die Swissgas/Netzbetreiberin ihrer zugeteilten Kontrollzollstelle die Menge des im Vormonat eingeführten Erdgases schriftlich¹ oder elektronisch² zur Einfuhr anmelden.

Angaben für die Zollanmeldung; Besonderheiten

- ZAZ-Konto Direktimporteur
- Wertangaben gemäss heutiger Regelung; kg-Preis (Durchschnittswert) vom Vormonat (Gewährleistung der Vertraulichkeit des Gaspreises)
- Statistischer Wert analog MWST-Wert

¹ Einheitsdokument Form 11.010

² IT System der EZV e-dec

Tarifeinreihung / Zollpflicht / weitere Abgaben

Erdgas ist gemäss Zolltarifgesetz in die Tarifnummer 2711.2190 einzureihen. Der Zollansatz ist aus dem elektronischen Zolltarif Tares ersichtlich (www.tares.ch).

Im Weiteren unterliegt die Einfuhr des Erdgases:

- der Mineralölsteuer von Fr. 2.10 je 1000 kg Eigenmasse; und
- der CO₂-Abgabe von Fr. 92.10 je 1000 kg Eigenmasse.

Die Einfuhr von Erdgas in Leitungen ist von der Einfuhrsteuer (MWST) befreit. Derartige Lieferungen unterliegen seit dem 1. Januar 2010 der Inlandsteuer.

Die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 031 322 21 11, erteilt Auskunft über die Steuerpflicht im Inland.

Zahlungsweise

Zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs muss sich der Direktimporteur – wie vorstehend erwähnt – dem zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ) anschliessen. Im Zusammenhang mit der Eröffnung des ZAZ-Kontos hat der Direktimporteur eine Sicherheit in der Höhe der zu erwartenden Abgaben eines definierten Zeitraumes zu leisten.

Weitere Informationen zum ZAZ können der Homepage www.zoll.admin.ch unter Zollinformationen Firmen - Abfertigungshilfen – Zollkonto (ZAZ) entnommen werden.

Sobald der Direktimporteur der OZD, Sektion Finanzen und Rechnungswesen, das vollständig ausgefüllte Beitrittsformular zugestellt und die Sicherheit geleistet hat, erhält der Direktimporteur das ZAZ-Konto (Beitrittsformular für ZAZ-Antrag siehe Anhang). Dieses ist der Swissgas bzw. der Netzbetreiberin für das Erstellen der Zollanmeldung bekannt zu geben.

Auskünfte

Weitere Fragen zur Praxisänderung beantwortet die Sektion Zollverfahren und Fragen über den Zahlungsverkehr (ZAZ) die Sektion Finanzen und Rechnungswesen.

Diese beiden Stellen sind über die Zentrale der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Tel. 031 322 65 11 erreichbar.

Name, Firma, vollständige Adresse:

.....
(Ort und Datum)

Kontaktperson:

E-Mail Firma:

Telefon:

Telefax:

Postkonto:

Bankkonto:

Clearing Nr.

bei Bank:

Oberzolldirektion

Sektion Finanzen und Rechnungswesen

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Beitrittserklärung

Wir wünschen dem zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ) für die Abrechnung von Ein- und Ausfuhrabgaben beizutreten, und **erklären uns mit den Bedingungen des Merkblattes [Form. 27.98](#) [www.zoll.admin.ch unter Zollinformationen Firmen - Abfertigungshilfen – Zollkonto (ZAZ)] einverstanden.**

Im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer erteilen wir Ihnen folgende **verbindlichen** Auskünfte:

Wir sind eine Speditionsfirma oder ein Transportunternehmen JA NEIN

Wenn NEIN, unsere Firma ist mehrwertsteuerpflichtig JA NEIN

Wenn JA, bitte hier 6-stellige Steuernummer angeben Nr.

Wir sind vorsteuerabzugsberechtigt JA NEIN

Geschätzte MWST auf der Einfuhr für 60 Tage Fr.

Als Sicherheit sehen wir vor (Bürgschaft oder Bardepot oder Wertschriften):

Diese Sicherheit soll folgendermassen verwendet werden:

- für Zollabgaben Fr.

- für Mehrwertsteuerabgaben Fr.

Total ZAZ Fr.

Für Zwischenabfertigungen (zusätzlich) Fr.

Total der Sicherheit Fr.

Wir sehen folgende Zahlungsart vor:

LSV (Lastschriftverfahren der Schweizer Banken)

VESR¹⁾; Zustellung an unsere Adresse

1) VESR = Oranger Einzahlungsschein mit Referenznummer